



Rat der
Europäischen Union

070480/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/07/19

Brüssel, den 1. Juli 2019
(OR. en)

10635/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0121(NLE)

AGRI 351
AGRIORG 42
OIV 5

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Resolutionen, die auf der 17. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 19. Juli 2019 in Genf (Schweiz) zu verabschieden sind

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Resolutionen, die auf der 17. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) am 19. Juli 2019 in Genf (Schweiz) zu verabschieden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) wird auf ihrer nächsten Generalversammlung am 19. Juli 2019 Resolutionen prüfen und gegebenenfalls verabschieden, die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV entfalten werden.
- (2) Die Union ist derzeit nicht Mitglied der OIV. Am 20. Oktober 2017 hat die OIV der Union jedoch den Sonderstatus gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV verliehen.
- (3) 20 Mitgliedstaaten der Union gehören der OIV an. Diese Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Änderungen an den Resolutionsentwürfen der OIV vorzuschlagen, und werden aufgefordert werden, einige der vorgeschlagenen OIV-Resolutionen auf der kommenden OIV-Generalversammlung am 19. Juli 2019 anzunehmen.
- (4) Der Standpunkt der Union zu diesen Resolutionen bei Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sollte daher vom Rat festgelegt und auf den Tagungen der OIV durch die der OIV angehörenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, vertreten werden.

- (5) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission² werden einige der von der OIV angenommenen und veröffentlichten Resolutionen Rechtswirkungen entfalten.
- (6) Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Kommission bei der Zulassung önologischer Verfahren die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigen.
- (7) Gemäß Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss sich die Kommission bei der Festlegung von Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, stützen, es sei denn, diese wären für die Erreichung des von der Union verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.
- (8) Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen in die Union eingeführte Erzeugnisse des Weinsektors nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder vor der Zulassung nach den önologischen Verfahren gewonnen werden, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.
- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 gelten die von der OIV festgelegten und veröffentlichten Kriterien, wenn die Kommission keine Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren eingesetzten Stoffe festgelegt hat.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

² Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

- (10) Mit dem Resolutionsentwurf OENO-MICRO 16-594A wird ein neues önologisches Verfahren festgelegt. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-MICRO 17-611 werden die Ziele eines bestehenden önologischen Verfahrens aktualisiert. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 werden diese Resolutionen Rechtswirkungen entfalten.
- (11) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-TECHNO 15-586, 17-612 und 17-613 werden die Anwendungen und Ziele der entsprechenden önologischen Verfahren aktualisiert. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 wird Kohlendioxid entsprechend der jeweiligen önologischen Funktion als Zusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff eingestuft. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 18-633 wird für das bestehende önologische Verfahren die Verwendung eines neuen Stoffes zugelassen. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 17-616 wird ein neues önologisches Verfahren zur Weinerzeugung festgelegt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkungen entfalten.
- (12) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SPECIF 17-617, 18-646 und 18-650 werden die Monografien, mit denen die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren eingesetzten Stoffe festgelegt werden, aktualisiert. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 werden diese Resolutionen Rechtswirkungen entfalten.
- (13) Mit den Resolutionsentwürfen OENO-SCMA 16-596, 17-619, 17-621 und 17-622 werden neue Analysemethoden festgelegt. Mit dem Resolutionsentwurf OENO-SCMA 18-638 wird eine neue Analysemethode festgelegt und ein neuer Grenzwert für in Weinbauerzeugnissen enthaltenes Blei festgesetzt. Gemäß Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden diese Resolutionen Rechtswirkungen entfalten.
- (14) Die wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Weinsektors haben diese Resolutionsentwürfe ausführlich erörtert. Die Resolutionen tragen zur internationalen Angleichung der Weinstandards bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Weinsektors gewährleistet. Daher sollten sie – mit Ausnahme des Resolutionsentwurfs OENO-TECHNO 14-567B2, der weiterer Erörterung bedarf – unterstützt werden.

- (15) Um während der Verhandlungen vor der Tagung der Generalversammlung der OIV über die erforderliche Flexibilität zu verfügen, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, ermächtigt werden, Änderungen an diesen Resolutionen zuzustimmen, sofern es sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen dieser Resolutionen handelt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union, den die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 17. Generalversammlung der OIV am 19. Juli 2019 vertreten sollen, ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Artikel 2

- (1) Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die vor oder während der Tagungen der OIV vorgelegt werden, den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind, dass die Abstimmung auf der Generalversammlung der OIV zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage der neuen Elemente festgelegt ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der OIV sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, können nach entsprechender Abstimmung, insbesondere vor Ort, ohne einen weiteren Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union Änderungen an den im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Resolutionentwürfen zustimmen, die keine inhaltlichen Änderungen dieser Resolutionen sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

1. Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, unterstützen vorbehaltlich künftiger Überprüfungen auf der Grundlage neuer Entwicklungen ausschließlich die folgenden auf Stufe 7 befindlichen Resolutionsentwürfe über önologische Verfahren, Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren eingesetzten Stoffe und Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors:
 - OENO-MICRO 16-594A – Reduzierung indigener Mikroorganismen in Trauben und Mosten durch diskontinuierliche Hochdruckverfahren (hydrostatischer Hochdruck, HHD)
 - OENO-MICRO 17-611 – Entsäuerung durch Milchsäurebakterien
 - OENO-TECHNO 15-586 – OIV-Grenzwert für Cellulosegummi (Carboxymethylcellulose) – Aktualisierung
 - OENO-TECHNO 17-612 – Aktualisierung des önologischen Verfahrens hinsichtlich der Zugabe von Tanninen zu Most
 - OENO-TECHNO 17-613 – Aktualisierung des önologischen Verfahrens hinsichtlich der Zugabe von Tanninen zu Wein
 - OENO-TECHNO 17-616 – Behandlung von eingemaischten Trauben mit Ultraschall zur Unterstützung der Extraktion der Inhaltsstoffe von Traubenhäuten
 - OENO-TECHNO 18-633 – Aktualisierung der Spezifikation 2.3.2. Gärungsaktivatoren
 - OENO-SPECIF 18-646 – Aktualisierung der Spezifikation F-COEI-1-POTBIS von Kaliumhydrogensulfit
 - OENO-SPECIF 18-650 – Überarbeitung der Spezifikation F-COEI-1-OEUALB Eialbumin – Trockenmasse und pH-Wert von Eialbuminen
 - OENO-SPECIF 17-617 – Aktualisierung der Monographie über kolloidales Siliciumdioxid und der entsprechenden Spezifikationen des internationalen Kodex der önologischen Praxis
 - OENO-SCMA 17-619 – Methode zur Bestimmung von Kaliumpolyaspartat in Wein mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie gekoppelt mit fluorometrischer Detektion

- OENO-SCMA 17-622 – Bestimmung von D-Gluconsäure in Wein und Most anhand einer automatisierten enzymatischen Methode
 - OENO-SCMA 17-621 – Bestimmung von Essigsäure in Wein durch eine automatisierte enzymatische Methode
 - OENO-SCMA 18-638 – Aktualisierung des Grenzwerts für Blei in Wein
 - OENO-SCMA 16-596 – Validierung der Methode zur Bestimmung von Phthalaten in Wein (OIV OENO 477-2013)
2. Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, fordern, dass der Resolutionsentwurf OENO-TECHNO 14-567B2 – Unterscheidung zwischen Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen – Kohlendioxid auf Stufe 5 zurückgesetzt wird.
-